

Ehevertrag

Sie möchten einen (vorsorgenden) Ehevertrag abschließen?

In einem Ehevertrag können Sie Vereinbarungen dazu treffen, welche Folgen die Eheschließung für Sie haben wird, insbesondere im Hinblick auf

- die Haftung für Schulden des Ehepartners
- die Verteilung des Vermögens bei Ehescheidung (Zugewinnausgleich)
- die Verteilung der Altersvorsorgeansparungen (Versorgungsausgleich) bei Ehescheidung
- den nachehelichen Unterhalt.

1. Haftung

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft begründet zunächst **keine Vermögensgemeinschaft der Ehegatten** (jeder Ehegatte hat, behält und erwirbt sein eigenes Vermögen und kann grundsätzlich auch während der Ehe alleine darüber verfügen, lediglich bei Beendigung der Ehe findet ein Ausgleich durch Geldzahlung statt). Der gesetzliche Güterstand begründet auch keine **Haftung für die Schulden des Ehepartners**. Sie müssen daher grundsätzlich keinen Ehevertrag (auch keine Gütertrennung) vereinbaren, um eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Ehepartners zu vermeiden. Wenn ein Ehegatte überschuldet ist oder es künftig sein könnte, kann zu Beweis Zwecken ein Vermögensverzeichnis erstellt werden.

2. Halbteilungsgrundsatz und mögliche Vereinbarungen

Das Gesetz geht grundsätzlich vom **Halbteilungsgrundsatz** aus, wonach das während der Ehe erworbene Vermögen (**Zugewinnausgleich**) und die während der Ehe erworbenen Versorgungsansparungen (**Versorgungsausgleich**) unter den Ehegatten zu gleichen Teilen aufgeteilt werden; Ähnliches gilt auch für Ansprüche auf Unterhalt nach der Scheidung der Ehe (**nachehelicher Unterhalt**), die sich grds. nach den ehelichen Lebensverhältnissen richten.

Die gesetzliche Annahme der **Halbteilung entspricht oft nicht den Vorstellungen der (künftigen) Ehegatten**.

a) Zugewinnausgleich

Neben dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft sieht das Gesetz die **Gütertrennung** als Wahlgüterstand vor. In der Regel ist es jedoch aus steuerlicher und erbrechtlicher (pflichtteilsrechtlicher) Sicht sinnvoller, den gesetzlichen Güterstand beizubehalten und ihn an Ihre Verhältnisse anzupassen (sog. **modifizierte Zugewinnngemeinschaft**). Häufig wird z.B. gewünscht, dass bestimmte **Vermögenswerte aus dem Zugewinnausgleich herausgenommen** werden (v.a. betriebliches Vermögen, eine Praxis oder Kanzlei oder Vermögenswerte, v.a. Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen, die eine Ehegatte von Familienangehörigen zugewendet erhalten hat). Alternativ kann auch auf einen Ausgleich komplett verzichtet und/oder eine andere Form des Ausgleichs vereinbart werden.

Dr. Christoph Giehl Dr. Lovro Tomasic Notare

b) Versorgungsausgleich

Versorgungsansprüche (insbesondere Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionsansprüche, berufsständische Versorgungsansprüche, Betriebsrenten, private Renten) unterliegen im Scheidungsfall dem Versorgungsausgleich. Hier ist eine Vielzahl von Vereinbarungen denkbar, die von ihrer persönlichen Versorgungssituation abhängig sind.

c) Nachehelicher Unterhalt

Auf die gesetzliche Pflicht, während der Ehe Unterhalt zu leisten, können Ehegatten von Gesetzes wegen nicht verzichten und keine einschränkenden Vereinbarungen hierzu treffen, und zwar grds. auch dann nicht, wenn sie bereits getrennt leben. Anderes gilt aber für Ansprüche auf Unterhalt nach Scheidung der Ehe. Hier sind zahlreiche Gestaltungen denkbar, zu denen wir Sie gerne beraten.

d) Scheidungs-/Getrenntlebensvereinbarung

Sollten Sie eine notarielle Regelung vor dem Hintergrund des dauernden Getrenntlebens oder einer Scheidung wünschen, verwenden Sie bitte die Checkliste Scheidungs-/Getrenntlebensvereinbarung. Sie trägt den Besonderheiten dieser Fälle Rechnung.

3. Richterliche Inhaltskontrolle

Eheverträge (insbesondere bei Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich und zum nachehelichen Unterhalt) unterliegen einer verstärkten richterlichen Inhaltskontrolle. Vereinbarungen, die einen schutzbedürftigen Ehegatten benachteiligen, können daher unwirksam sein oder von den Gerichten angepasst werden.

4. Rolle des Notars

Unsere Aufgabe als Notare ist es, im Gespräch mit den Ehegatten und unter Berücksichtigung ihrer Lebenssituation eine faire und rechtlich tragfähige Vereinbarung zu entwickeln, die den individuellen Vorstellungen beider Partner entspricht. Damit schaffen wir gemeinsam mit Ihnen eine verlässliche Grundlage für Ihre künftige Lebensplanung. Um dieses Ergebnis zu erreichen, legen wir großen Wert auf ein persönliches Beratungsgespräch beider Partner mit dem Notar.

5. Auslandsberührung

Hat bzw. hatte (bei Eheschließung) ein Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeit oder seinen Wohnsitz im Ausland, kommt ggf. ausländisches Recht zur Anwendung. Gerne ermitteln wir das für Ihre (ggf. künftige) Ehe anwendbare Recht und helfen Ihnen, eine passende Vereinbarung zu finden. Häufig besteht dabei die Möglichkeit, die Anwendung deutschen Rechts zu bestimmen (sog. Rechtswahl), zu dem wir Sie auch vollumfänglich beraten können.

Dr. Christoph Giehl Dr. Lovro Tomasic Notare

Auf Wunsch nehmen wir die Beratung und die Beurkundung auch gerne in einer von uns gesprochenen Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch) vor oder ziehen einen Dolmetscher hinzu.

6. Gleichgeschlechtliche Ehen/Lebenspartnerschaften

Selbstverständlich können auch Partner einer gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag abschließen. Für sie gelten die oben dargestellten Grundsätze entsprechend.

Zur Vorbereitung eines Beratungsgesprächs können Sie uns gerne bereits einige Daten zu Ihnen und Ihren Vorstellungen vorab übermitteln.

Motive (Sie haben folgende Vorstellungen):

- Wir möchten bestimmte Vermögensgegenstände **aus dem Zugewinnausgleich herausnehmen** und vor Ausgleichsansprüchen im Scheidungsfall schützen:
 - Betriebsvermögen/Unternehmensbeteiligung/Praxis/Kanzlei, nämlich:

 - Vermögen, welches wir durch Erbschaft/Schenkung erhalten haben oder werden,
 - Das in die Ehe eingebrachte Vermögen (sog. Anfangsvermögen), nämlich:

 - Sonstige Vermögenswerte, nämlich:

- Wir möchten unsere gesamten Vermögensverhältnisse vollständig getrennt halten und wünschen **keinerlei gegenseitige Absicherung im Scheidungsfall** (vollständiger Ausschluss von Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und nachehelichem Unterhalt).

- Wir möchten konkrete Regelungen zu folgenden Bereichen:
 - Zugewinnausgleich,
 - Versorgungsausgleich,
 - Nachehelicher Unterhalt,
 -

- Weitere Wünsche/Ziele/Motive:

Dr. Christoph Giehl Dr. Lovro Tomasic Notare

Ehepartner bzw. Eheschließende	Partner 1	Partner 2
Name		
Vorname		
ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Beruf		
Straße, Hausnummer		
PLZ Ort		
Telefon		
E-Mail		
Staatsangehörigkeit(en)		
Familien-/Güterstand	<input type="checkbox"/> bereits verheiratet seit <input type="checkbox"/> noch nicht verheiratet, Eheschließung geplant zum: <input type="checkbox"/> Es besteht bereits ein Ehevertrag, der geändert werden soll (bestehenden Ehevertrag bitte übersenden/mitbringen)	
<i>ggf. abweichender Wohnsitz bei Eheschließung</i>		
<i>ggf. abweichende Staatsangehörigkeit bei Eheschließung</i>		
Arbeitszeit	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit, Stunden/Woche	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit, Stunden/Woche
Derzeitiges Nettoeinkommen (ca.)		

Dr. Christoph Giehl
Dr. Lovro Tomasic
Notare



Kinder	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Name			
Vorname			
ggf. Geburtsname			
Geburtsdatum			
	<input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/> nur von Partner 1 <input type="checkbox"/> nur von Partner 2	<input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/> nur von Partner 1 <input type="checkbox"/> nur von Partner 2	<input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/> nur von Partner 1 <input type="checkbox"/> nur von Partner 2

Sonstiges/Anmerkungen

Entwurf an Antragsteller
<input type="checkbox"/> Post <input type="checkbox"/> E-Mail

Terminwunsch:	
----------------------	--

Sie können dieses Formular...